

Landkreis Fulda • Postfach 16 54 • 36006 Fulda

Planungsbüro GEOS  
Herrn Jochen Gerlach  
Erdmannroder Straße 19  
36277 Schenklengsfeld

DER KREISAUSSCHUSS

Fachdienst: Bauen und Wohnen

Auskunft erteilt: **Frau Schwab**  
Zimmer-Nr.: 242  
Telefon: 0661 6006-70 53  
E-Mail: Julia.Schwab@landkreis-fulda.de  
Öffnungszeiten: Mo, Di, Do: 8:30 bis 15:30 Uhr  
Mi, Fr: 8:30 bis 12:30 Uhr  
Aktenzeichen: **7200-BLP-2024-0800**

Fulda, 9. April 2024

## Stellungnahme

### Bauleitplanung der Markgemeinde Burghaun, OT Steinbach - 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 "Liebecksche Stiftung"

**Grundstücke: Gemarkung Steinbach, Flur 4, Flurstück 39, Flur 5, Flurstück 5/1**

Sehr geehrter Herr Gerlach,

gegen die o. g. Bauleitplanung nach Maßgabe der eingereichten Unterlagen werden seitens des Landkreises Fulda keine grundsätzlichen Bedenken geltend gemacht. Seitens der Fachbehörden werden folgende Hinweise und Anregungen gegeben:

#### Fachdienst Wasser und Bodenschutz

Das betroffene Grundstück grenzt an ein oberirdisches Gewässer „ohne Namen“. Entsprechend §§ 22 und 23 Hessisches Wassergesetz ist im Innenbereich im Sinne der §§ 30 und 34 des Baugesetzbuches der Gewässerrandstreifen von 5 m Breite freizuhalten. Gemäß § 38 Wasserhaltungsgesetz bemisst sich der Gewässerrandstreifen ab der Linie des Mittelwasserstandes, bei Gewässern mit ausgeprägter Böschungsoberkante ab der Böschungsoberkante.

Dieser 5 m Gewässerrandstreifen ist in den Planunterlagen sichtlich dargestellt und aus der bebaubaren Fläche des Grundstücks herausgenommen. Der Fachdienst Wasser und Bodenschutz möchte darauf hinweisen, dass jegliche Veränderungen des Gewässerrandstreifens während der Bauphase wieder dem Ursprung hergestellt werden müssen.

#### Fachdienst Natur und Landschaft

Der Fachdienst Natur und Landschaft bittet, folgende Punkte bezüglich der Pflege des 2. Geltungsbereiches mit aufzunehmen:

- Mindestens einmalige Pflege innerhalb von 5 Jahren auf mind. 25 % und max. 50 % der Fläche durch Mähen oder Mulchen zwischen 01.09. und 30.10.
- Schröpfschnitt ist bei Verunkrautung (unerwünschte Arten) zulässig.



Seitens der folgenden Fachdienste bestehen keine Bedenken gegen die vorgelegte Planung:

Fachdienst Gefahrenabwehr – Brandschutzdienststelle  
Fachdienst Bauen und Wohnen – Bauaufsicht  
Fachdienst Bauen und Wohnen – Immissionsschutz  
Fachdienst Landwirtschaft

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Gez. Unterschrift

Eskandari-Azari  
Fachdienstleiter

Ø an den Gemeindevorstand der Marktgemeinde Burghaun